

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus in Pohl

§ 1 Benutzerkreis

Die Ortsgemeinde Pohl stellt die Räume und Einrichtungen des Bürgerhauses in Pohl zur Verfügung, und zwar:

- (1) a) allen örtlichen Jugendgruppen und Organisationen, die im Sinne der ergangenen staatlichen Richtlinien als förderungswürdig anzusehen sind,
b) allen Vereinen
- (2) Sonstige Benutzergruppen können zugelassen werden, wenn kein anderweitiger Bedarf geltend gemacht worden ist.

§ 2 Antragsverfahren

- (1) Jede Benutzung der Räume bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Räume sind in der Regel vier Wochen vor dem entsprechenden Termin schriftlich, in begründeten Ausnahmefällen bis zu drei Tagen vorher, in geeigneter Form beim Ortsbürgermeister zu stellen.
Zuteilung oder Ablehnung erfolgt durch den Ortsbürgermeister.
- (3) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Nutzungs- und Gebührenordnung schriftlich anerkennt.
- (4) Ist die Nutzung aus Gründen, über welche die Gemeinde zu entscheiden hat, nicht möglich, kann kein Ersatzanspruch gegen die Ortsgemeinde Pohl geltend gemacht werden.

§ 3 Pflichten der Benutzer und Veranstalter

- (1) Bei Veranstaltungen, Übungs- und Trainingsstunden, muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Ordnung.
Der Name des verantwortlichen Leiters ist in dem Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis (§ 2 Abs. 2) anzugeben; er erhält die Schlüssel.
- (2) Veränderungen in den Räumlichkeiten, insbesondere das Anbringen von Nägeln, Schrauben o.ä. bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Gemeinde.
Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder an ihren angeordneten Platz zu bringen. Ein Verbringen (Ausleihen) ist nicht gestattet.
- (3) Der verantwortliche Leiter hat sich am Schluss der Benutzung davon zu überzeugen, dass:
 - a) sich die Räume in ordentlichem und gereinigtem Zustand (aufgewaschen) befinden und die Fenster und Türen geschlossen bzw. verschlossen sind,
 - b) die Lichtquellen ausgeschaltet sind,
 - c) Wasserzapfvorrichtungen geschlossen, bei Frost entleert sind,
 - d) die Heizungsanlage abgestellt ist,
 - e) andere Energiequellen abgeschaltet sind, bzw. nur die für den Erhalt des Gebäudes und dessen Einrichtungen erforderlichen betrieben werden,
 - f) alle übergebenen Schlüssel zurückgegeben wurden.Die Endreinigung ist spätestens an dem der Benutzung folgenden Tag durchzuführen.

Der Benutzer ist verpflichtet, sich die ordnungsgemäße Übergabe durch den Beauftragten der Ortsgemeinde Pohl bescheinigen zu lassen.

§ 4 Haftung

(1) Der Benutzer oder die Benutzergruppe haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Pohl an dem festen und beweglichen Inventar, am Gebäude und an den Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

(2) Der Benutzer oder die Benutzergruppe stellt die Gemeinde Pohl von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Außenanlagen stehen. Der Benutzer oder die Benutzergruppe verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Pohl und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Pohl und deren Bediensteten und Beauftragten. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde Pohl als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB unberührt.

(3) Die Ortsgemeinde Pohl haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von den Benutzern mitgebrachten oder abgestellten Sachen.

(4) Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei der Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Pohl sofort mitzuteilen.

(5) Schäden am benutzten Gebäude, an den Räumen und Einrichtungsgegenständen, die durch die Nutzung entstanden sind, sind dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Pohl umgehend anzuzeigen.

§ 5 Gebühren

(1) Die Überlassung der Räume erfolgt grundsätzlich unentgeltlich, außer in den im nachfolgenden Absatz (2) genannten Fällen.

2) Gebühren sind zu entrichten, wenn

a) für die Veranstaltung Eintritt erhoben wird,

b) Speisen und/oder Getränke verkauft werden,

c) die Räume zu beruflichen, gewerblichen oder politischen Zwecken genutzt werden,

d) die Räume zu Vereinszwecken genutzt werden, soweit keine Gebührenbefreiung besteht,

e) wenn die unter § 1 (2) Aufgeführten das Haus nutzen.

§ 6 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung. Mit nicht ortsansässigen Personen, Vereinen, Verbänden usw. wird eine Sondervereinbarung gemäß § 2, Abs. 3, Satz 2, KAG abgeschlossen.

(2) Des weiteren kann Befreiung oder Minderung der Gebühren auf Antrag des Nutzers erfolgen. Über diesen Antrag entscheidet der Gemeinderat.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühr und die Nebenkosten sind nach Anforderung durch die Ortsgemeinde Pohl innerhalb einer Woche an die Verbandsgemeindekasse Nassau zu zahlen.

§ 8 Abfallbeseitigung

Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Veranstaltung angefallenen Abfälle.

§ 9 Benutzungsentzug

Bei widerrechtlicher Benutzung kann auf Beschluss des Ortsgemeinderates die Benutzungserlaubnis auf Dauer oder auf Zeit entzogen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit dem Tage, nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

5429Pohl, den 2. Juni 1989

Gerlach
Ortsbürgermeister der
Ortsgemeinde Pohl

Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Pohl vom 02.07.2007, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Die Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Pohl vom 26.09.2001 wird wie folgt geändert:

Benutzungsentgelte für

| | |
|---|----------|
| a) den großen Saal pro Veranstaltung für Ortsansässige incl. Küche | 70,00 € |
| b) für jeden weiteren Tag | 50 % |
| c) den kleinen Saal pro Veranstaltung für Ortsansässige incl. Küche | 35,00 € |
| d) für jeden weiteren Tag | 50 % |
| e) Zapfanlage | 10,00 € |
| f) Trauerfeier für die gesamte Einrichtung | 30,00 € |
| g) Ortsfremde und Gewerbetreibende für alle Einrichtungen | 125,00 € |

Nebenkosten:

Die Nebenkosten werden entsprechend den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

Nebenkostenpauschale

Für die Ortsvereine MGV/FFW/TUS 150,00 €/jährlich

Artikel II

Die Änderung der Anlage der Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01. September 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage zur Benutzungs- und Gebührenordnung vom 26. September 2001 außer Kraft.

56379 Pohl, 02.07.2007
Ortsgemeinde Pohl

Wolfgang Crecelius
Ortsbürgermeister